

Rath eines Collegii, wenn er vom Buchhandel nichts verstehe, — trotz seiner genügenden allg. wissenschaftlichen und gesetzkundigen Ausbildungen — unbedingt durchfallen müsse; daß aber anderseits die größte technische Befähigung unzureichend sei, wenn der Aspirant nicht wenigstens correct mündlich und schriftlich sich auszudrücken verstehe, also die für die höhere Stellung der Buchhändler erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung nicht besitze. Außerdem einigte man sich dahin, daß man zur Vermeidung, auch des Scheins von Parteilichkeit, eine Anzahl von Prüfungs-Aufgaben zur schriftlichen Lösung vorher ausarbeiten, diese auf einzelnen Blättern dem Candidaten verdeckt vorlegen und ihn aus denselben aufs Gerathewohl wählen lassen wolle. Ein Verfahren, welches auch bei den Candidaten Beifall fand und Nachahmung verdient, da bei einem etwaigen ungünstigen Ausgange des Examins, Niemand sich über etwa bei ihm angewendete größere Strenge u. beklagen kann.

Wie auch die hiesige Commission die Sache ganz im Geiste des Gesetzes aufgefaßt hat, mögen folgende Aufgaben darthun, welche nach vorheriger Verpflichtung der Commissare durch den Herrn Regierungsrath, von den drei Candidaten gezogen worden:

A. Seitens der Prüfungs-Commissare Buchändler
F. R. und J. H. D.

1. Welchen Einfluß hat der deutsche Buchhandel sowohl als Verlags- wie als Sortiments-Handel auf die Literatur ausgeübt und übt er noch jetzt aus?
2. Man schildere das ganze Abrechnungswesen, wie es im deutschen Buchhandel mit allem darauf Bezüglichem gebräuchlich ist, und zwar von Neujahr bis zur Ofter- resp. Michaelis-Messe. Man verbreite sich dabei über die gegenseitigen Pflichten und Befugnisse zwischen Verlags- und Sortiments-Handlung und stelle über eine gegebene Rechnung einen Abschluß auf.
3. Bildungsgang eines Buchhändlers von der Schule, seiner Stellung als Lehrling und Gehülfe bis zur Selbstständigkeit mit besonderer Rücksicht auf Wissenschaften und Sprachen.

B. Seitens des Herrn Regierungs-Commissars:

1. Man setze auseinander, ob die Bestimmung der Allg. Gew.-Ordnung v. 17. Januar 1845 — (Entziehung der Concession Seitens der Bezirksregierungen im Verwaltungswege ohne richterliches Strafurtheil) — noch gilt, oder durch welche Bestimmung sie aufgehoben. Man liefere eine Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand und gehe auf den Inhalt der betr. Bestimmungen näher ein; prüfe zugleich, welches die Bestimmung der Presse, und in wiefern es für dieselbe nothwendig und erprießlich, der Verwaltungsbehörde derartige Befugnisse einzuräumen.
2. Einem in M. etablirten Buchhändler werden folgende Werke zum Verlage angeboten: 1. Eine Auswahl der Musterwerke deutscher Classiker: Wieland, Lessing u. in einzelnen kleinen möglich billigen Lieferungen. 2. Eine engl. Uebersetzung von Humboldt's Kosmos und Gukow's Ritter v. Geiste 3. Eine Novellen-Zeitung, welche wöchentlich einmal erscheinen und von einer Privat-Gesellschaft herausgegeben und redigirt werden soll. Man prüfe, welche Vorschriften hierbei, — sowohl was die Person des Herausgebers, Verfassers und Redacteurs, als den Inhalt der Schrift betrifft, — zu beobachten sind, entscheide sich unter Angabe der Gründe für das Unternehmen sub 3, und entwerfe einen Verlags-Contract, den man der gedachten Gesellschaft vorlegen will.
3. Welches sind die Gesetze, die den Betrieb des Buchhandels betreffen, sowie die hauptsächlichsten Feststellungen derselben und in wiefern weichen die jetzt gültigen Vorschriften von den frühern in der allg. Gewerbe-Ordnung do. 17. Januar 1845 und der Verf.-Urk. do. 4. Decbr. 1848 enthaltenen im Wesentlichen Neunzehnter Jahrgang.

ab. Man verbreite sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Beweggründe, welche den Gesetzgeber zu diesen Festsetzungen bewegen haben mögen.

Je zwei dieser Aufgaben von welchen B 1. zu A 1. u. s. w. gehört, wurden durchschnittlich in etwa vier Stunden, ohne alle Hülfsmittel und so gelöst, daß die Commission nach §. 7. der Justr. do. 10. Aug. 1851 die Candidaten zu der mündlichen Prüfung zulassen durfte.

Dieselbe erstreckte sich, wiewohl nicht anders möglich, Buchhändlerischer Seite besonders auf Liter.-Geschichte, — Lit. Hülfsmittel im Buchhandel, — Buchhändler-Messe, — Abrechnungswesen, Zahltermine, Ansicht über Haftpflicht bei den Disponenden, — Unterschied zwischen dem deutschen und dem französ. und englischen Buchhandel, des ersten Vortheil für Gelehrte und Wissenschaften, — goldenes Zeitalter der Literatur, ältere und neuere Dichter, Pädagogen, Historiker u. Verfasser und Verleger der wichtigeren Werke über Physik, Theologie u. — Richtige Eintheilung eines Sortimentslagers u. s. w.

Eine weitere Ausführung würde den Raum dieser Blätter überschreiten.

Der Herr Regierungs-Commissar hatte die Ansicht festgestellt, daß von den Candidaten zwar unbedingt eine genaue Kenntniß des Pressgesetzes vom 12. Januar 1851, sowie des Nachdruckgesetzes von 1837 und der einzelnen einschlagenden Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ordnung do. 1845 und der Verfass.-Urk. do. 1850 verlangt werden müsse; aber auf die Lieferung juristischer Abhandlungen und auf eine juristische Fachkenntniß kein Anspruch zu machen sei. Es werde daher eine mehr practische schriftliche Arbeit aufgegeben, und beim mündlichen Examen auf die fehlende juristische Vorbildung entsprechende Rücksicht genommen. Der Herr Regierungsrath prüfte demnächst mit großer Humanität die Candidaten über die Gesetzkunde, insofern sie den Buchhandel angehet, über das Gewerbe-, Press- und Nachdruckgesetz, über Concessionswesen und Concessions-Entziehung u. s. w., sowohl was den Geist als den Buchstaben der Gesetze betrifft.

Dem mündlichen Examen wurden ebenfalls jedesmal etwa vier Stunden gewidmet; es bereitete der Prüfungs-Commission die Freude, allen drei Candidaten das Zeugniß der Reife zum selbstständigen Betriebe des Buchhandels geben zu können.

Münster, am 27. August 1852.

F. H. D.

Frage an die Zukunft.

Einsender ist seit 50 Jahren sehr für Leipzig, als buchhändlerischen Centralplatz, portirt, und hat in dieser langen Zeit zu allen den Plänen und Phantasieen gelächelt, welche auftauchten, um den Mittelpunkt des Buchhandels in eine andere Stadt zu verlegen. Aber jetzt, wo das Zusammenverbleiben der bisherigen Zollvereinsstaaten fast ohne Hoffnung ist*), gehen ihm doch auch ernste Bedenken bei. Er betreibt sein Geschäft in Thüringen, und will das Gewicht der Bücherballen, die er jährlich von Leipzig erhält und dahin abschickt, nur sehr gering zu 1000 Ctr. anschlagen. Beides würde bei dem Eingang in Sachsen einem Eingang- oder Transitzoll von circa 15 Sz. per Ctr. unterliegen, und es würde ihm weiter nichts übrig bleiben, als für seine Sendungen nach und aus Preußen, Hannover, Oldenburg, Anhalt u. einen Commissionair in Halle zu bestellen, wodurch dieser Zoll umgangen werden könnte. Es wird ihm erwünscht sein, über diese Frage bald andere gewichtigere Stimmen in diesem Blatte zu vernehmen.

*) Ist noch nicht so gefährlich, — übrigens war Leipzig lange vor dem Zollverein schon der blühende Centralpunkt des Buchhandels. —

Das Sellert-Deukmal betreffend.

Bezugnehmend auf unsere am 20. d. M. in diesem Blatte gestandene Annonce, bemerken wir noch, daß Herr Rudolph Wei-